



1093003488

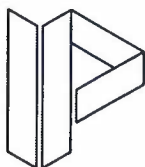


Gemeinde Lang

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 5.05 „PVA KG Lang“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-610-20/5.05 ÖEK



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Gemeinde Lang
Lang 6
8403 Lang

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Jasmin Neubauer

Graz – Lang
Ausfertigung 03/2023

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß
§ 24 (1) Stmk. ROG 2010
idF LGBl. 45/2022

vom 19.12.2022

GZ: A-2022-1093-00287

Auflage

von 09.01.2023

bis 06.03.2023

Endbeschluss gemäß
§ 24 (6) Stmk. ROG 2010

vom 23.03.2023

GZ: A-2023-1093-00077

Vorlage beim Amt der Stmk.
Landesregierung gemäß
§ 24 (9) Stmk. ROG 2010

vom

GZ:

Genehmigungsbescheid des
Amtes der Stmk. Landesregierung
§ 24 (12) Stmk. ROG 2010

vom 15.01.2024

GZ:

Kundmachung gemäß
§ 24 (13) Stmk. ROG 2010

von 22.01.2024 bis 07.02.2024

Rechtskraft

mit

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBl. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die 5. Änderung des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 08.03.2023, GZ: RO-610-20/5.05 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

- (1) In der KG Lang wird nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Tillmitsch und südwestlich der Siedlungsagglomeration Kleinjöb im Bereich der bestehenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) festgelegt.
- (2) Im südlichen Bereich wird die bestehende Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung nicht fortgeführt.

§ 4 Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit vor Bauarbeiten.
- (2) Geländeänderungen sind nur im unbedingt erforderlichen Maß zulässig. Die Errichtung von niedrigen Erdwallen ($\leq 2,00$ m) zur Einfassung der Anlage ist zulässig
- (3) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche sind randliche Baum- und Gehölzbestände zu erhalten.
- (4) Entlang des Tillmitschweges sind Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten. Der Abstand zwischen den Baumpflanzungen hat max. 10 m zu betragen. Sträucher sind versetzt anzuordnen und entweder als Unterwuchs zwischen den Bäumen oder in zweiter Reihe zu pflanzen.



Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen in Baumschulqualität auszuführen. Baumpflanzungen sind mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Im Rahmen der Baueinreichung ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen.

- (5) Die Höhe von neuen baulichen Anlagen darf max. 3,50 m über Gelände betragen.
- (6) Eine allfällige Einzäunung des Geländes ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Trafostationen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(NAbg. Joachim Schnabel)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

U 7. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes entlang des Tillmitsch Weges, ein Verbindungsweg zwischen den Gemeindehauptorten Lang und Tillmitsch.

Eingebettet in den Jösser Wald ist in diesem Bereich eine großflächige Vorrangzone/Eignungszone zur Rohstoffgewinnung festgelegt und werden Teilbereiche noch betrieblich genutzt. Im ggst. Bereich wurde der Schotterabbau bereits aufgegeben und die Entnahmeflächen teilweise wieder befüllt. Südöstlich befindet sich eine gesicherte Altlastenfläche „Rösslergrube“. Im Süden des Grundstückes 535 der KG Lang befindet sich gemäß Rodungsbewilligungsbescheid eine Ersatzwaldfläche.

Verkehrlich ist der Bereich über den Tillmitschweg angebunden, der den Änderungsbereich in nördlicher Richtung mit dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde verbindet. Die umliegenden Bereiche sind überwiegend als Freiland bzw. forstwirtschaftlich genutzt.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab), Erhebungsdatum 17.10.2022

Änderung

Zu (1) In der KG Lang wird nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Tillmitsch entlang des Tillmitsch Weges im Bereich einer bestehenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik (pva) im Ausmaß von rd. 1,8 ha festgelegt.

Zu (2) Im südlichen Bereich wird die bestehende Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung im Ausmaß von 1.300 m² nicht fortgeführt.

Generelle Kriterien für PV-Freiflächenanlagen (gemeindeweite Betrachtung)

Die örtliche Planung orientiert sich am von der Landesregierung verfassten „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Anlagen. Dieser enthält mehrere Prüflisten welche potenziellen Konflikte zwischen den geplanten Anlagen und dem gültigen REPRO und ÖEK aufzeigen sollen. Bis zur Erlassung des Sachprogramms für Erneuerbare Energie orientiert sich die örtliche Planung – im Einklang mit den Festlegungen des ÖEK – an dem o.a. Leitfaden, der ausgehend von einer konkreten Projektidee eine Prüfung des jeweiligen Einzelstandortes vorsieht (Gleichbehandlung aller Planungsinteressen), sowie am Wegweiser zum Ausbau von PV-Anlagen in der Region Südweststeiermark.

Aus den verordneten Zielsetzungen des ÖEK 5.00 und den im Leitfaden formulierten energiewirtschaftlichen und technischen Anforderungen lassen sich nachstehende generelle Kriterien für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen ableiten, die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind und eine konkrete Standortwahl sachlich begründen:

- Besonders geeignet sind Flächen, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (ÖEK-Ziele u.a.: *Erhaltung bzw. Verbesserung des regionalspezifischen Landschaftsbildes und der landschaftsraumtypischen Strukturelemente. / Beibehaltung der landschaftlichen Gliederung durch Freihaltung von unbebauten Höhenlagen bzw. exponierten Lagen vor weiterer Verbauung.*).

Eine Einschränkung auf einen Landschaftsteilraum iS des REPRO ist dabei nicht zweckmäßig (Stmk. Raumordnungsziele u.a.: *Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten / dezentrale Konzentration*).

- Nur bedingt geeignet sind Flächen, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen in Gunstlage für die Siedlungsentwicklung.

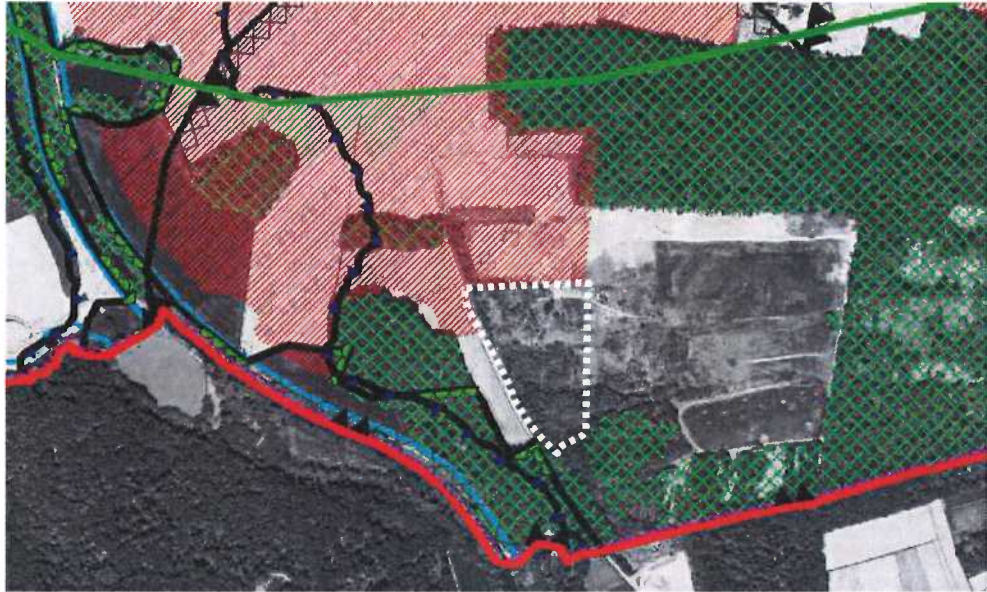
Eine Doppel- bzw. Mehrfachnutzung ist anzustreben (ÖEK-Ziele u.a.: *Nutzung der günstigen Lage als Industriestandort im Sinne der Festlegungen des REPRO-Leibnitz (LGBl. 76/2009)*

- Aus aktueller Sicht ungeeignet sind Flächen mit zu geringem Solareintrag, in großer Entfernung zum bestehenden Energieversorgungsnetz (v.a. Mittelspannungsnetz) sowie Flächen mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptnaherholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum.

Eine weitere Konkretisierung kann und soll zukünftig auf Grundlage von neuen Bestimmungen der Landes- und Regionalplanung erfolgen. (zB auch PV-Flächenbeschränkung für das Gemeindegebiet oder Teile davon). Der Standort der ggst. Änderungen steht in Einklang mit den o.a. Kriterien.

Für die Region Südweststeiermark wurde ein Wegweiser zum Ausbau von PV-Anlagen erarbeitet und eine regionsweite Geodatenanalyse gemäß dem „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ durchgeführt. Dabei wurden alle relevanten Ausschluss- bzw. Abwägungsbereiche aus übergeordneten Planungen zusammengefasst. Für das ggst. Planungsgebiet kann kein Ausschlussgrund herangezogen werden.

Das Ergebnis der PV-Freiflächenanalyse stellt sich planlich wie folgt dar:



Ausschnitt Geodatenauswertung (ohne Maßstab)

Eine Einschränkung auf einen im Gemeindegebiet anzutreffenden Landschaftsteilraum iSd REPRO Südweststeiermark ist unter Bezugnahme auf die Raumordnungsziele der dezentralen Konzentration und der Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten nicht zweckmäßig.

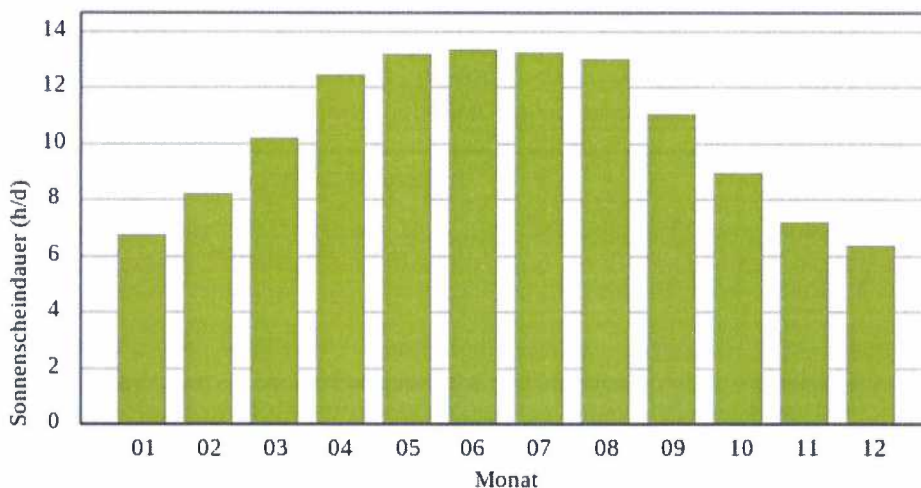
Die ggst. Änderung ist auch im Sinne des Raumordnungszieles der Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger im öffentlichen Interesse gelegen und erfolgt auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 [österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030].

Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

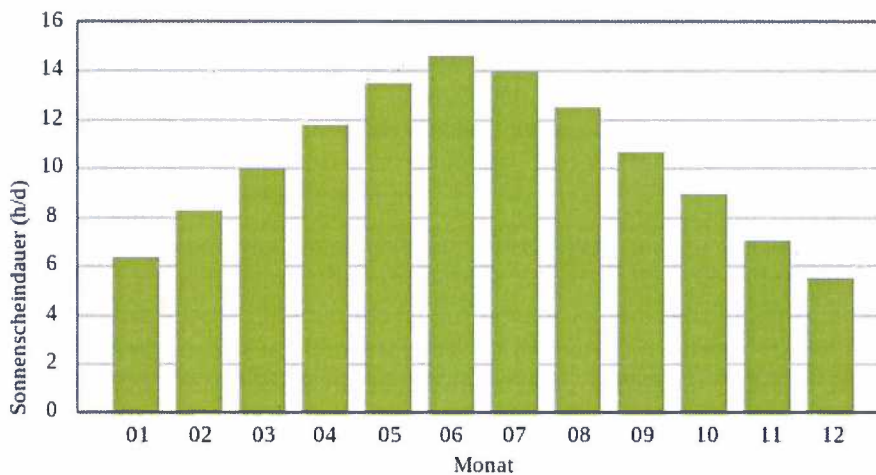
Eine Standortprüfung wurde iS des Leitfadens zur Standortplanung und -prüfung für PV-Freiflächenanlagen 2020 (Stand: 04/2021) und dessen Prüflisten durchgeführt.

Standortkriterien und -eignung

Das Planungsgebiet liegt im Leibnitzer Feld auf rd. 280 m Seehöhe und ist im Wesentlichen verschattungsfrei. Der Änderungsbereich weist durch seine geographische Lage gute Standortqualitäten sowie Konfliktfreiheit zu Wohngebieten auf und ist insbesondere aufgrund der Durchschnittstemperatur und Anzahl der Sonnenstunden gut für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen geeignet (siehe Abbildungen „Sonnenstunden pro Tag“).



Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel für den Änderungsbereich Grundstück 536 der KG Lang, Quelle: Sonnenstand@geoland.at, Erhebungsdatum 11/2022



Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel für den Änderungsbereich Grundstück 535 der KG Lang, Quelle: Sonnenstand@geoland.at, Erhebungsdatum 11/2022

Die Möglichkeit der langjährigen Nutzung zur Energiegewinnung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben und gesichert, ebenso die verkehrliche Erschließung der Flächen, die für die Montage und allfällige Inspektionen und Wartungsarbeiten der PV-Freiflächenanlage erforderlich ist.

Der Netzanschluss ist am nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers vorgesehen.

Die Gemeinde Lang ist um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit. Ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) besteht bislang nicht (vgl. auch die o.a. generellen Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen).

Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/REPRO)

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention im Nahebereich des Europaschutzgebietes VSFF „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm, Saggau und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ und außerhalb von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen sowie Pufferzonen des Sachprogramms zur Windenergie (SAPRO). Das Gebiet liegt weiters auch außerhalb von Hochwasserabflussgebieten und bekannten Gefahrenzonen sowie sonstigen freizuhaltenden Gebieten iS des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO).

- ✦ Gemäß REPRO Südweststeiermark 2016 liegt das Gebiet im Landschaftsteilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und im Bereich eines ökologischen Korridors.

Möglichkeit eines mittleren Konfliktpotenziales aufgrund der Lage im Landschaftsteilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“: *Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hintanzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren.*

Das Planungsgebiet befindet sich eingebettet im Jösser Wald und wird durch eine physische Strukturlinie (Tillmitsch Weg) sowie weiteren Schotterabbauflächen limitiert. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Böden ist durch den ehemaligen Schotterabbau nicht gegeben und werden keine landwirtschaftlichen Flächen dadurch weiter segmentiert bzw. zerschnitten. Des Weiteren besteht eine bereits teilweise umgesetzte Rückbauregelung.

Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung wie auch in anderen raumrelevanten Planungen (z. B. Planung von Infrastrukturtrassen) ist die Durchgängigkeit und Funktionalität der Korridore in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern. Als Beispiel für geeignete Maßnahmen können die Freihaltung der Zugangsbereiche zu Engstellen wie Autobahnunterführungen oder Brücken, ausreichende breite Talquerungsmöglichkeiten und die Vermeidung von störenden Nutzungen (z. B. Hundabrichtplätze) im Nahbereich der Korridore angeführt werden.

Im ggst. Bereich befinden sich bis auf die bestehenden, noch aktiven Betriebsflächen keine weiteren störenden Nutzungen. Durch die Aufgabe des Schotterabbaus im ggst. Bereich und durch das Setzen geeigneter Maßnahmen (siehe Festlegungen zum Räumlichen Leitbild in dieser Verordnung), insbesondere Maßnahmen zu Bepflanzung sowie ein Verbot von Einfriedungen, werden die Flächen ökologisch aufgewertet und somit die Funktionalität des Korridors jedenfalls verbessert.

Da die ggst. Fläche außerhalb von Wald iS des Forstgesetzes Steiermark bzw. hochwertiger Jagdgebiete gelegen ist, ist die waldökologische Qualität des Standortes von untergeordneter Bedeutung.

Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung)

Im Örtlichen Entwicklungsplan 5.00 ist für den ggst. Bereich eine Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Rohstoffabbau festgelegt, die die Festlegung von PV-Freiflächenanlagen nicht ausschließt. Die Gemeinde Lang ist um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt entsprechende Widmungswünsche nach Möglichkeit. Ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) besteht bislang nicht und wird gemäß den neuen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen im Zuge der Revision 6.00 ergänzend ausgearbeitet werden.

Ziel dieses Sachbereichskonzeptes ist die Definition von örtlichen Vorgaben für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen. Dadurch soll ein Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromerzeugung aus und Nutzung von Sonnenenergie geschaffen werden.

Im Flächenwidmungsplan 5.00 ist für den ggst. Bereich eine Sondernutzung im Freiland – Bodenentnahmefläche mit der zeitlichen Folgenutzung Freiland festgelegt.

Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz)

Lage außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten.

Die ggst. Fläche liegt innerhalb des Lebensraumkorridors Nr. 145 Tillmitsch mit sehr hohem Schutzbedarf. Die Lebensraumkorridore werden generalisiert dargestellt. Neben Nichtwaldflächen können teilweise auch einzelne verbaute Flächen im Korridor liegen, was die Funktionsfähigkeit des Korridors nicht grundsätzlich ausschließt. Jede zukünftige Änderung innerhalb eines Korridors, wie zum Beispiel Bebauung oder Einzäunen von Sonderkulturen, sollte immer in Hinblick auf die Gesamtfunktion des Lebensraumkorridors beurteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer PV-Anlage die Funktionsfähigkeit jedenfalls nicht verschlechtert wird. Im Räumlichen Leitbild werden Maßnahmen getroffen, die zB einen Wildtierwechsel weiterhin ermöglichen. Die Errichtung von Zäunen wird dabei ausgeschlossen. Trotz Begleitmaßnahmen ist die Wirkung der PV-Anlage in einen Abwägungsprozess zu stellen.

Die Beurteilung des Konfliktpotentials hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung).

Da bei Photovoltaik-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse des o.a. Leitfadens/Prüflisten zu erfolgen (siehe Umwelterheblichkeitsprüfung).

Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild)

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Bereich des Jösser Waldes und ist durch seine bisherige Nutzung als Bodenentnahmefläche geprägt. Die umliegenden und nicht als Schotterabbau genutzten Flächen werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die Sichtexposition und Einsehbarkeit des Änderungsbereiches ausgehend vom Hauptsiedlungsgebiet ist aufgrund der abgewandten Lage unproblematisch, zudem besteht eine Einfassung durch die bestehende Vegetation. Die Verwendung blendfreier Module wird empfohlen – die tatsächliche Produktwahl und Nachweisführung erfolgt projektspezifisch und zweckmäßig unter Berücksichtigung allfälliger Begleitmaßnahmen in nachgeordneten Verfahren. Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der betrieblichen Nutzung (Bodenentnahmefläche) im unmittelbaren Bereich sowie der peripheren Lage nicht gegeben. Durch die Errichtung einer PV-Anlage wird kein rekreativer Funktionswert beeinträchtigt.

Zusammenfassend besteht aufgrund der bereits technisch-anthropogenen Überprägung des Umgebungs- als auch Änderungsbereiches geringes Konfliktpotential hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes.

Begründung zu § 3

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant. Die dafür erforderlichen Festlegungen im ÖEK und FWP erfolgen auf Antrag des Grundstückseigentümers, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Auf die umfassende Prüfung und Begründung im Zuge der o.a. Standortprüfung wird verwiesen. Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Südweststeiermark 2016 im Landschaftsteilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und in technischer Hinsicht für die geplante Nutzung geeignet. Durch die Festlegung einer Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung sind keine neuen störenden Emissionen zu erwarten. Schonende Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen bringt grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich. Es werden die Interessen der nachhaltigen Energieerzeugung gleichermaßen berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen.

Die PV-Anlage stellt gem. Prüfbericht keinen Verlust des Landschaftsraumes dar und ist die Bodenfunktion durch den ehemaligen Schotterabbau ohnehin stark belastet.

Die nunmehrige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht eine höherwertige (mehrschichtige) Nutzung im Gebiet und kann daher als Aufwertung betrachtet werden. Es werden die Interessen der nachhaltigen Energieerzeugung berücksichtigt, welche im Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung als Priorität festgelegt wurden.

Erläuterungen zu § 4 Räumliches Leitbild

Im Räumlichen Leitbild werden u.a. Festlegungen zur Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung sowie zu Geländeänderungen und Einfriedungen erlassen. Im Änderungsbereich wurde intensiver Schotterabbau betrieben und die Flächen nach Abbauende bereits teilweise wieder befüllt. Vor Bauarbeiten sind daher die bodenmechanische Eignung und Standfestigkeit zu prüfen, und Um eine ausreichende Sichtverschattung zu gewährleisten, ist es neben Baumpflanzungen auch erforderlich, Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Aufrechterhaltung der Funktion des Lebensraumkorridors ist es jedoch erforderlich, eine Barrierewirkung durch Strauchpflanzungen hintanzuhalten. Daher sind diese ausschließlich versetzt anzuordnen. Dabei wird die Pflanzung zwischen den Baumreihen oder in zweiter Reihe freigestellt.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 5.05 „PVA KG Lang“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Die Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung und hat ein Flächenausmaß von rd. 1,8 ha, weshalb eine Abschichtung nicht möglich ist.	

Umwelterheblichkeitsprüfung

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben.


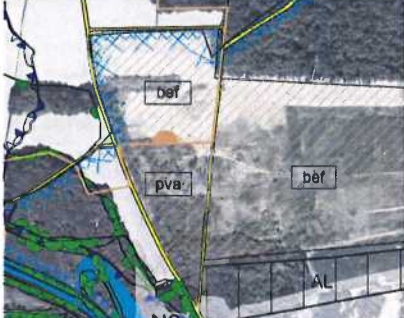
Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik festgelegt werden. Für diese Festlegung kann kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.

Die vorliegende Festlegung einer Photovoltaikanlage unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 Stmk. ROG 2010) und liegt im gegenständlichen Fall in keinem Europaschutzgebiet (§ 4 (1) Z2 Stmk. ROG 2010).

Es handelt sich jedoch gem. § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Das Planungsgebiet liegt südlich des regionalen Siedlungszentrums Lang. Der Umgebungsbereich ist von Freiland – landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Gemäß REPRO Südweststeiermark 2016 ist für den ggst. Bereich keine Rohstoffvorrangzone festgelegt. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsteilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“.

ÖEP 5.00 idgF	ÖEP 5.05
	

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt im Leibnitzer Feld südlich des Gemeindehauptortes der Gemeinde Lang. Das gesamte Gebiet ist nahezu eben, durch den Schotterabbaus jedoch tw. topographisch überformt.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Hohe Belastungen des Gemeinestraßennetzes sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich bei dem Tillmitscher Weg um keine Haupterschließung handelt, sondern um einen befestigten, jedoch überwiegend nicht asphaltierten Verbindungsweg zwischen den Gemeindehauptorten Lang und Tillmitsch. Die Zu- und Abfahrten im Rahmen der Bauherstellung führen daher zu keiner Mehrbelastung im Straßen- und Wegenetz.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Klimaregion A5 „Unteres Murtal mit zugehöriger Terrassenlandschaft.“ Die Frostgefährdung ist hier vor allem in den Talauen erhöht. Das Planungsgebiet liegt in einem mäßig bis schlecht durchlüfteten Gebiet.

Der Änderungsbereich weist durch seine geographische Lage gute Standortqualitäten sowie Konfliktfreiheit zu Wohngebieten auf und ist insbesondere aufgrund der Durchschnittstemperatur und Anzahl der Sonnenstunden gut für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen geeignet (siehe Abbildung „Sonnenstunden pro Tag“, Seite 9).

Die Änderung erfolgt zur erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich in Einklang mit den Klimaschutzziele. Durch die geplante Erweiterung der PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima nicht verschlechtert. Durch die geplante Anlage ergeben sich auch keine Verschlechterung der Bedingungen vor Ort.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Der geplante Standort für die PV-Freiflächenanlage wurde bisher als Schotterabbaufäche genutzt und liegt mind. 800 m südlich des Gemeindehauptortes Lang und rd. 600 m südwestlich des Ortsteiles Kleinjöß. Die geplante PV-Freiflächenanlage erzeugt weder Lärm- noch sonstige Emissionen und ist daher mit den bestehenden Nutzungen vereinbar. Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern.

Der Änderungsbereich ist derzeit ungenutzt und im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Es besteht keine Priorität für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Gemäß REPRO Südweststeiermark 2016 liegt der Änderungsbereich im Landschaftsteilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“. Das Planungsgebiet ist eingebettet im Jösser Wald und wird durch eine physische Strukturlinie (Tillmitsch Weg) sowie weiteren Schotterabbaufächen limitiert.

Es erfolgt, bedingt durch den ehemaligen Schotterabbau, keine Inanspruchnahme hochwertiger Böden und werden keine landwirtschaftlichen Flächen dadurch weiter segmentiert bzw. zerschnitten. Hinsichtlich der Einschränkungen durch den Landschaftsteilraum ist das Planungsgebiet für die geplante Nutzung grundsätzlich geeignet.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Aufgrund der Lage im Bereich des Jösser Waldes besteht eine klare landschaftsräumliche Einbindung und kein Übergang in den offenen Kulturlandschaftsraum. Durch die Änderung erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft. Die Sichtexposition und Einsehbarkeit von den Siedlungshauptgebieten der Gemeinde Lang ist sehr gering und unproblematisch.

Die Landschaftsqualität ist aufgrund der geringen Reliefenergie und Strukturiertheit der Flächen mäßig. Es besteht grundsätzlich kein hoher Sensibilitätsgrad gegenüber technisch-anthropogenen Nutzungen in diesem Abschnitt, da hier bereits großflächiger Schotterabbau betrieben wurde. Aufgrund der Bestandsnutzungen ist kein besonderer Erholungs- oder Freizeitwert gegeben.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der technisch-anthropogenen Überprägung des Gebietes im Bestand nicht besonders hoch. Aufgrund der Lage direkt am Tillmitscher Weg, der als Spazierweg genutzt wird, ist sogar von einer Verbesserung auszugehen, da durch die Reduktion der Abbauflächen und der damit einhergehenden Reduktion der Staubbelastung jedenfalls von einer Verbesserung der Bestandssituation ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsteilraum „Leibnitzer Feld“ und liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten. In unmittelbarer Nähe befindet sich im Bereich der Laßnitz das Europaschutzgebiet VSFF „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm, Saggau und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“, das von der Änderung unberührt bleibt. Ebenso liegt der Änderungsbereich außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Waldflächen jedoch innerhalb des Lebensraumkorridors Nr. 145 „Tillmitsch“ mit sehr hohem Schutzbedarf. Die Lebensraumkorridore werden generalisiert dargestellt. Neben Nichtwaldflächen können teilweise auch einzelne verbaute Flächen im Korridor liegen, was die Funktionsfähigkeit des Korridors nicht grundsätzlich ausschließt. Jede zukünftige Änderung innerhalb eines Korridors, wie zum Beispiel Bebauung oder Einzäunen von Sonderkulturen, sollte immer in Hinblick auf die Gesamtfunktion des Lebensraumkorridors beurteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer PV-Anlage die Funktionsfähigkeit jedenfalls nicht verschlechtert wird. Im Räumlichen Leitbild werden Maßnahmen getroffen, die zB einen Wildtierwechsel weiterhin ermöglichen. Die Errichtung von Zäunen wird dabei ausgeschlossen. Trotz Begleitmaßnahmen ist die Wirkung der PV-Anlage in einen Abwägungsprozess zu stellen.

Die Beurteilung des Konfliktpotentials hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung).

Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse des o.a. Leitfadens/Prüflisten zu erfolgen.

Die Studie „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“ des deutschen Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (2019) hat die Auswirkung von PV-Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 Fällen insbesondere zum Ergebnis, dass Freiflächenanlagen auch zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen, dass durch die extensive Nutzung bzw. Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen eine artenreiche Besiedlung ermöglicht und tlw. gesteigert wird sowie, dass die Anlagen als Trittsteinbiotoppe wirken und Habitatkorridore erhalten oder Habitate ausbilden können.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes ist sichergestellt, dass die Bepflanzung im Gebiet standorttypisch erfolgt und dass dieses für Kleintiere passierbar bleibt (zB keine Einfriedungen).

Durch die ggst. Änderung kann jedoch eine nachteilige Umweltauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist daher eventuell von einer Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBod) herangezogen. Der Boden im Planungsgebiet ist grundsätzlich als lockersediment-Braunerde über Teerrassenmaterial klassifiziert. Aufgrund der erfolgten Bodenentnahme (Schotterabbau) und der Wiederbefüllung liegen jedoch keine konkreten Daten vor. Die Ackerwertigkeit wird als mittel- bis geringwertig eingestuft. Für die Grünlandwertigkeiten liegen keine Daten vor.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Grundwasserschongebietes „Westliches Leibnitzerfeld“. Da im Änderungsbereich eine Wiederbefüllung erfolgte, wird gemäß Räumlichen Leitbild die Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit vor Bauarbeiten festgelegt. Aufgrund der nur punktuell erforderlichen Fundamentierung der PV-Module sind langfristige Bodenbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Durch die geringe Bautätigkeit sind keine geologischen Störungen zu erwarten.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen, weiter südlich in die Laßnitz entwässern. Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Die Entwässerung der Modulflächen erfolgt grundsätzlich durch Abtropfen oder gesammelte Verbringung über Rinnen und ist in Abhängigkeit der gewählten Bauform projektspezifisch zu konkretisieren - die Anforderungen der OIB-Richtlinie 3, Pkt. 3.1.2 (2019) sind jedenfalls zu erfüllen. Geologische Risiken durch Erosion sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Ressourcen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung
Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Naturraum/Ökologie die Möglichkeit einer Verschlechterung besteht.

Gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist:

Eingebettet in den Jösser Wald ist eine großflächige Vorrangzone/Eignungszone zur Rohstoffgewinnung festgelegt und werden Teilbereiche noch betrieblich genutzt. Im ggst. Bereich wurde der Schotterabbau aufgegeben und die Entnahmeflächen bereits wieder befüllt. Der Bereich ist technisch-anthropogen überformt und werden keine hochwertigen Böden in Anspruch genommen. Der Bereich liegt konfliktfrei zu Wohngebieten und weist aufgrund der Bestandsnutzungen keinen besonderen Erholungs- oder Freizeitwert auf. Aufgrund der Lage direkt am Tillmitscher Weg, der als Spazierweg genutzt wird, ist sogar von einer Verbesserung auszugehen, da durch die Reduktion der Abbauflächen und der damit einhergehenden Reduktion der Staubbelastung jedenfalls von einer Verbesserung der Bestandssituation ausgegangen werden kann.

Die Änderung erfolgt zur erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich in Einklang mit den Klimaschutzzielen sowie im öffentlichen Interesse der Gemeinde, die Errichtung von erneuerbaren Energieträgern zu forcieren. Für die Region Südweststeiermark wurde ein Wegweiser zum Ausbau von PV-Anlagen erarbeitet und eine regionsweite Geodatenanalyse gemäß dem „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ durchgeführt. Der ggst. Änderungsbereich befindet sich in einem Gebiet ohne generellem Ausschlussgrund.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Lebensraumkorridors mit sehr hohem Schutzbedarf. Die Lebensraumkorridore werden jedoch generalisiert dargestellt. Neben Nichtwaldflächen können teilweise auch einzelne verbaute Flächen im Korridor liegen. Dies schließt eine Funktionsfähigkeit des Korridors nicht grundsätzlich aus. Durch entsprechende Maßnahmen soll ein Wildtierwechsel weiterhin möglich sein, weshalb davon auszugehen ist, dass durch die Errichtung einer PV-Anlage die Funktionsfähigkeit jedenfalls nicht verschlechtert wird.

Studien kommen darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass Freiflächenanlagen auch zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen können, dass durch die extensive Nutzung bzw. Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen eine artenreiche Besiedlung ermöglicht und tlw. gesteigert wird sowie, dass die Anlagen als Trittsteinbiotoppe wirken und Habitatkorridore erhalten oder Habitate ausbilden können.

Durch die Festlegungen im Räumlichen Leitbild werden entsprechende Maßnahmen verordnet.

Durch die gegenständliche Änderung der Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und -plan 5.00 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltprüfung (UP) im Sinne der Bestimmungen des §4 Stmk. ROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung EP (inkl. Mappenblatt A3)



Gemeinde Lang

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 5.05 "PV KG Lang"

Plandatum: 08.03.2023
GZ: RO-610-20 / 5.05 ÖEK



Planverfasser

Datum: 19.12.2022

GZ: A-2022-1093-00287

Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010

Datum: 15.01.2024

GZ: ABT13-7903/2023-19

Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010



Der Bürgermeister



Datum: 23.03.2023

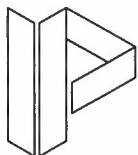
GZ: A-2023-1093-00077

Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft














Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung

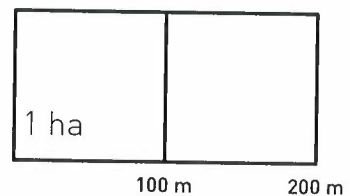
-  **Örtliche Vorrangzone/Eignungszone**
roh = Rohstoffgewinnung,
pva = solare Energieerzeugung
-  **Altlasten**
lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.J.
-  **Ökologischer Korridor**
-  **Landwirtschaftliche Vorrangzone**
-  **Natur- und Landschaftsschutz**
lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.B. (1)
-  **Wasserschon- und Schutzgebiete**
lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.B. (3)
-  **Strasse**
-  **Gewässer, Gerinne**
lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.A. (4) a) u. b)
Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt
-  **Katastralgemeindegrenze**
-  **Gemeindegrenze**
-  **HW30**
- Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche**
lt. PZVO 2016 Anlage 2 [FWP] Nr. II.B. (4)

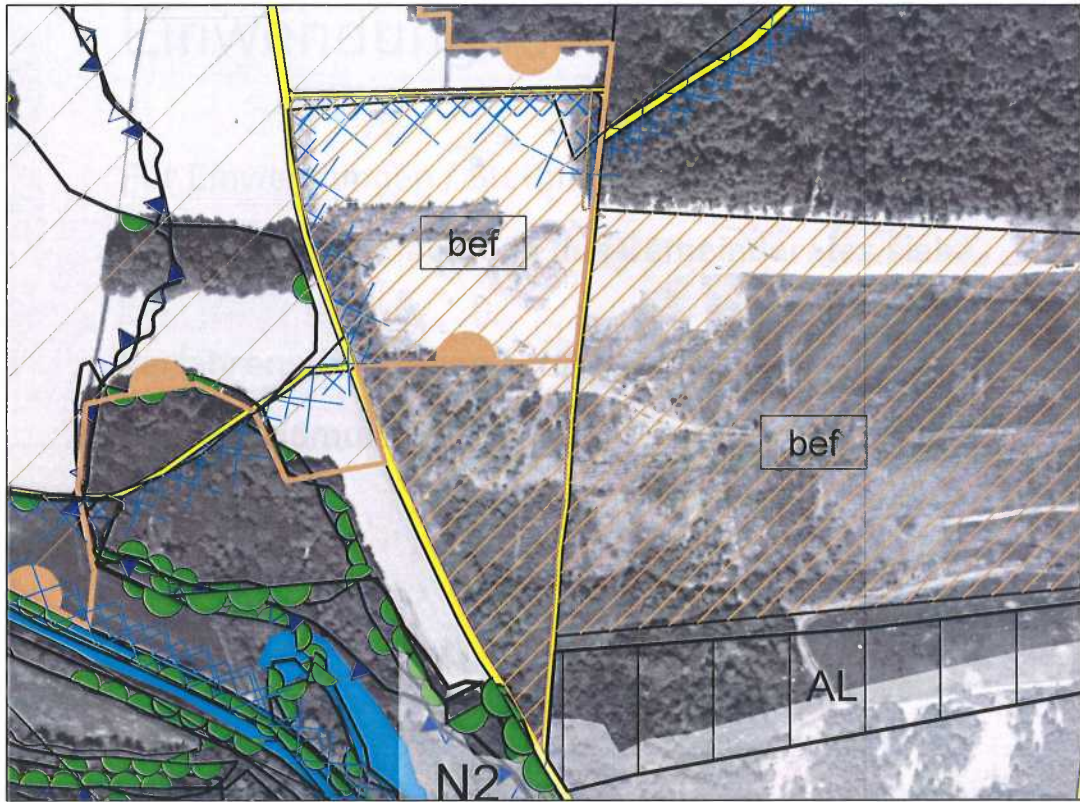
Maßstab und Plangrundlage



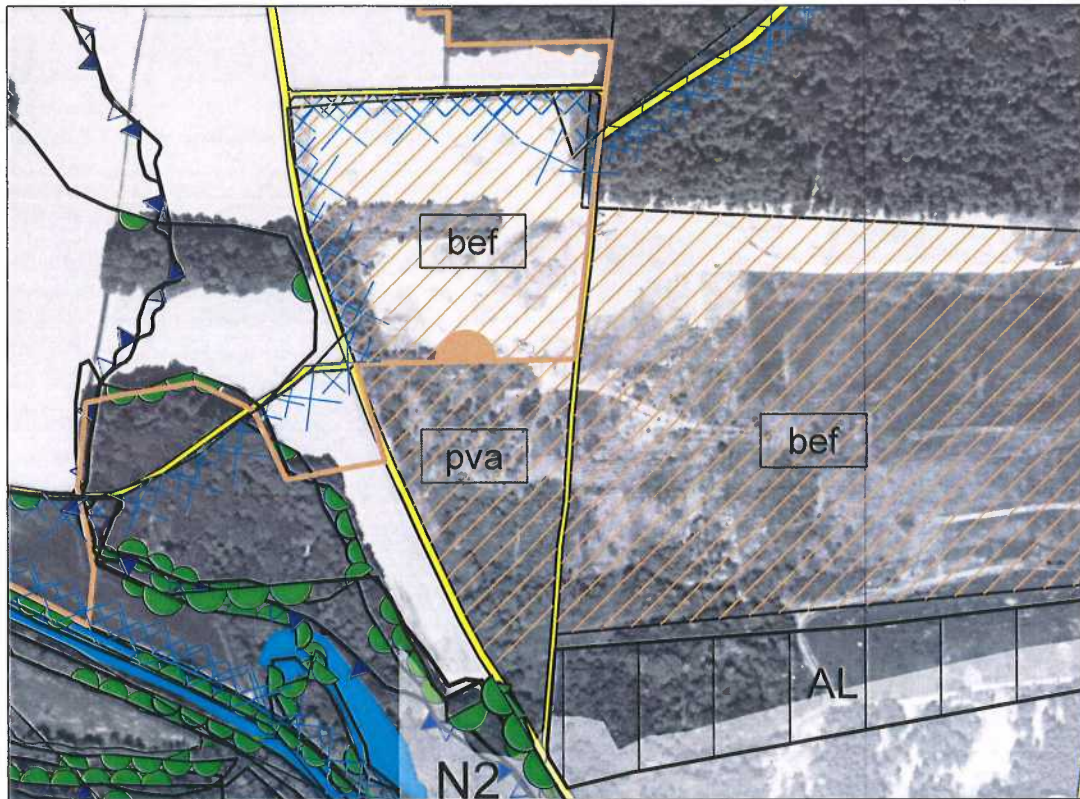
Maßstab
1:5.000

DKM Stand
08/2021





ÖEP Bestand



ÖEP Änderung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

07. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.

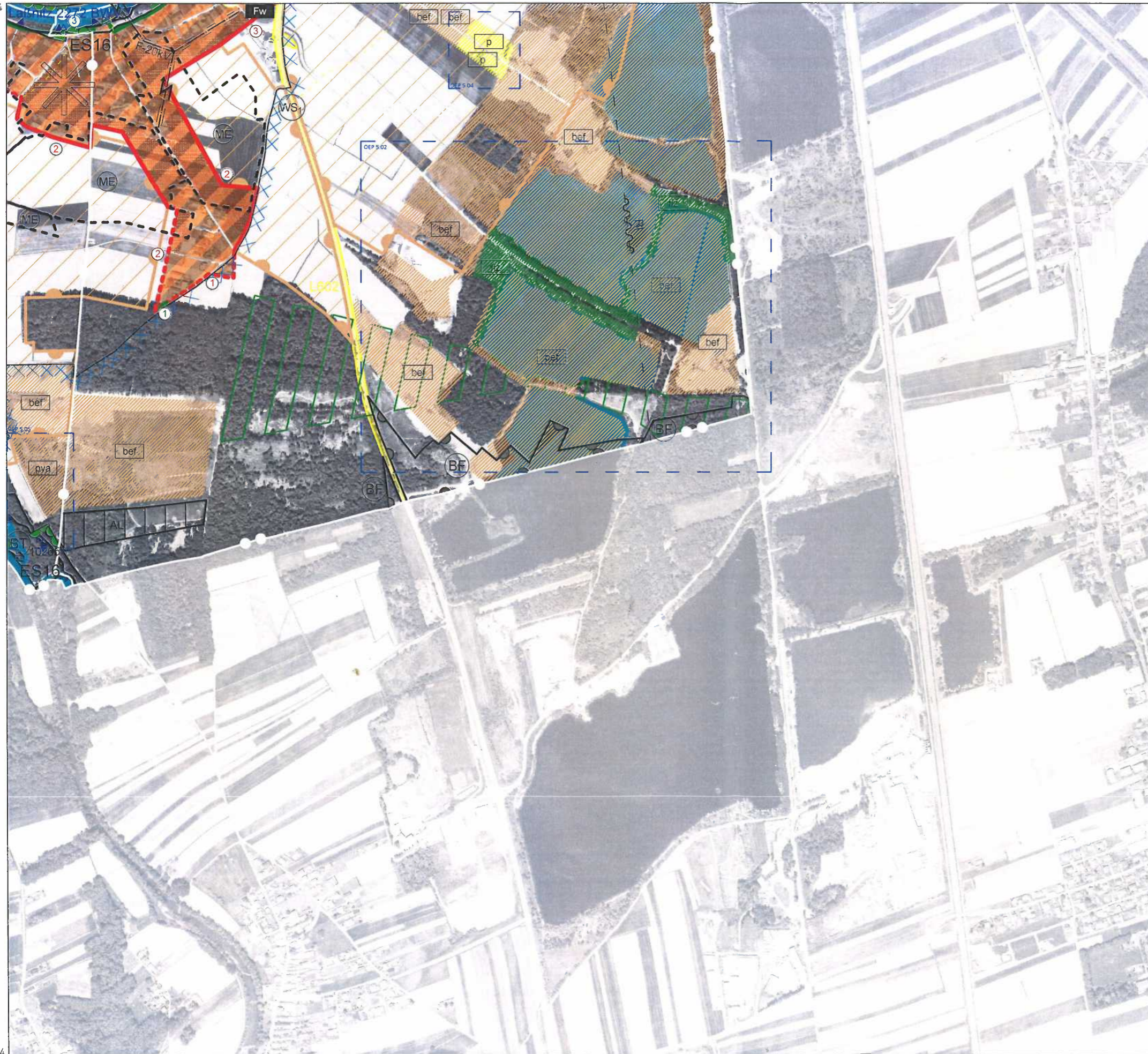
Einwendungsbehandlung

Für Einwendungen / Stellungnahmen sowie die
Einwendungsbehandlung des Gemeinderates siehe

Verfahrensunterlagen zur Änderung
Flächenwidmungsplan 5.20 „PVA KG Lang“

188964

18896.



AR14-

186364

18636.

-59043



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Steinfergasse 7
gesehen am:

07. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.